

## 1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen dem Auftragnehmer und den Unternehmen der HABA FAMILYGROUP geschlossenen Verträgen, deren Leistungsgegenstand in den Bereichen Grafik, Design oder Illustration liegt. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Regelungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2** Diese Bedingungen werden mit Annahme des Auftrags, spätestens aber mit Lieferung des erstellten Leistungsgegenstandes an uns anerkannt.

## 2. Urheberschutz – Nutzungsrechte – Eigenwerbung

- 2.1** Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Leistungsgegenstandes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Leistungsgegenstand. Soweit anwendbar, kommen die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes zum Tragen.
- 2.2** Der Auftragnehmer räumt uns unwiderruflich sämtliche zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen im Rahmen des Auftrages erstellten Leistungen ein und überträgt uns sämtliche hieran bestehende Rechte. Die Einräumung der Rechte erfolgt ausschließlich, außer Abweichendes wird individuell schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Die Nutzung kann zeitlich unbeschränkt in jedweder Form – auch wiederholt – erfolgen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere jedwede Vervielfältigung, Verbreitung, gewerbliche Verwendung und öffentliche Zugänglichmachung.
- 2.3** Die Einräumung und Übertragung der in Ziffer 2.2 genannten Rechte erfolgt aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 2.4** Wir sind berechtigt, einzelne Elemente wie Grafiken und Schriftzüge des Designs gesondert für unsere Werbung und sonstige Zwecke zu verwerten und den Leistungsgegenstand zu bearbeiten und auf seine aktuellen geschäftlichen Zwecke anzupassen.
- 2.5** Wir können die Nutzungsrechte an dem Leistungsgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen. Derartige Unterlizenzen bleiben auch nach dem Wegfall etwaiger Hauptlizenzen bestehen.
- 2.6** Unsere Vorschläge, Weisungen und Anregungen aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar.
- 2.7** Der Auftragnehmer berechtigt uns, an dem Leistungsgegenstand in unserem Namen Schutzrechte anzumelden, insbesondere

Designschutz und Markenschutz. Der Auftragnehmer wird sämtliche dafür erforderlichen Informationen schriftlich übermitteln und ggf. erforderliche Erklärungen gegenüber den Markenämtern auf erstes Anfordern zur Verfügung stellen.

**2.8** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Vorarbeiten und Entwürfe nicht in identischer oder deutlich angelehnter Form selbst für eigene Zwecke zu nutzen oder Dritten zu überlassen. Davon unberührt bleibt das Recht für den Auftragnehmer, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Leistungsgegenstände oder Teile

**2.9** davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten nach dem öffentlichen Bekanntwerden durch uns (Messe, Homepage, Katalog, Pressemitteilungen) für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für uns hinzuweisen. Wir haben das Recht die Genehmigung jederzeit ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

## 3. Honorar und Fälligkeit

- 3.1** Das Honorar richtet sich nach dem zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarten Honorar.
- 3.2** Die Honorare sind bei der Ablieferung des Leistungsgegenstandes und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Aufwandes verlangen.
- 3.3** Sämtliche Honorare sind – soweit nicht anders ausgewiesen – Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug.

## 4. Zusatzleistungen

Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen (z. B. Autorenkorrekturen) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

## 5. Fremdleistungen

- 5.1** Nach Absprache mit uns ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen zu bestellen. Sollte die Fremdleistung im Namen und auf Rechnung von uns vorgenommen werden, ist dies nur zulässig, wenn nach vorheriger Absprache eine schriftliche Vollmacht von uns erteilt wurde.
- 5.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen mitgültiger Vollmacht in unserem Namen und auf unsere Rechnung ausgeführt wurden, so stellen wir den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, welche sich aus dem Vertragsschluss ergeben.

## 6. Unser Mitwirkung – Vorlagen – Gestaltungsfreiheit

- 6.1** Wir stellen dem Auftragnehmer alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang und der vereinbarten Form zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke und Ähnliches.
- 6.2** Wir versichern zur Nutzung aller Unterlagen berechtigt zu sein, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Wir sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von uns gestellten Unterlagen verantwortlich. So weit wir nicht zur Nutzung berechtigt sind oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellen wir den Auftragnehmer von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 6.3** An den von uns erteilten Aufträgen, sowie an den von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, welche dem Auftragnehmer im Rahmen der Erstellung des Leistungsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden, verbleibt das Eigentum, die Verwertung der Nutzungsrechte, so wie die Möglichkeit zur Anmeldung und Erlangung weiterer gewerblicher Schutzrechte bei uns. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen, noch sie bekannt zu geben, noch diese durch Dritte nutzen oder vervielfältigen zu lassen, außer wir haben dies schriftlich, eindeutig und ausdrücklich durch vorherige Zustimmung erlaubt.
- 6.4** Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die in 6.3 benannten Unterlagen und eventuelle Kopien vollständig an uns zurück zu geben, wenn diese für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- 6.5** Für den Auftragnehmer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Hierbei sind jedoch die Anforderungen von uns und unser Feedback auf vorgelegte Entwürfe zu berücksichtigen und in die Gestaltung mit-einzubeziehen.

## 7. Datenlieferung und Handling

- 7.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet Datenträger, Dateien und Daten online oder offline herauszugeben, wenn wir dies wünschen.
- 7.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den übergebenen Daten eine Kopie bei sich vorzuhalten, soweit wir nichts Gegenteiliges mitteilen.

## 8. Fristen und Termine

Vereinbarte Fristen und Termine sind einzuhalten. Können vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, ist die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) darauf hinzuweisen.

## 9. Produktionsüberwachung – Belegmuster

- 9.1** Die Produktion unserer Waren, Dienstleistungen und Werbemittel unter Verwendung des Leistungsgegenstandes wird vom Auftragnehmer nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit uns festgelegt wird. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Der Auftragnehmer haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßstäben der Ziffer 10.
- 9.2** Ein unentgeltlicher Anspruch auf ein oder mehrere Belegexemplare für den Auftragnehmer besteht nur, so weit dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Die übergebenen Belegexemplare dürfen vom Auftragnehmer nicht weiterveräußert werden.

## 10. Gewährleistung – Haftung

- 10.1** Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.
- 10.2** Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf unsere Gefahr und Rechnung. Der Auftragnehmer trägt die Nachweispflicht für Absendung der Dokumente. Mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes übernehmen wir die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 10.3** Der Auftragnehmer haftet nicht für den urheber-, design-, oder markenrechtlichen Schutz oder die Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er uns zur Nutzung überlässt. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich (E-Mail ausreichend) geltend zu machen. Danach gilt der Leistungsgegenstand als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 10.4** Sofern der Auftragnehmer Fremdleistungen auf unsere Veranlassung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt der Auftragnehmer hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an uns ab.
- 10.5** Der Auftragnehmer handelt beim Entwerfen nach bestem Wissen und Gewissen, sodass Konflikte im Sinne des Urheberrechts, des Designrechts, des Wettbewerbs- oder Markenrechts vermieden werden und keine Verwechslungsgefahr des erstellten Leistungsgegenstandes zu einem bereits bestehenden Werk/Design begründet wird.

## 11. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für beide Parteien ist Bad Rodach.

## 12. Schlussbestimmungen

**12.1** Die Vertragsparteien werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen Einzelheiten und sämtliche Informationen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Unterbeauftragte sind entsprechend zu verpflichten.

**12.2** Gerichtsstand ist Coburg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftragnehmer juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinem allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

**12.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**12.4** Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, an der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame oder durchführbare Regelung zu setzen, die, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, der am nächsten kommt, was die Beteiligten bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Notwendigkeit einer geeigneten Regelung bewusst geworden wäre.